Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 29

Artikel: Grundbuch im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580873

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aufgestellt. Endlich folgte im Jahre 1912/13 eine Hochdruck-Zentrifugalpumpe von 6000 Minutenliter Leistung mit Elektromotor von 700 PS, ebenfalls mit 34 Atm. Betriebsdruck. Für die Seegemeinden wurden 2 Hochdruck-Zentrifugalpumpen von je 1000 Minutenliter Leistung und 10 Atm. Betriebsdruck, mit direktem elektrischem Antrieb aufgestellt.

Die Druckleitungen nach St. Gallen sind 9774 m lang. Die erste wurde 1893/94, die zweite 1907 erstellt. Bei der ersten Anlage führte eine wirtschaftliche Berechnung für den unter Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren günstigsten Durchmesser auf einen solchen von 350 mm; man nahm an, in 20 Jahren müsse man eine zweite Leitung erstellen. Bei der ersten Leitung ist der äußere Durchmesser überall gleich; wegen der verschiedenen Wandstärke wechselt der innere, von unten nach oben, von 325 bis 350 mm. Bei der zweiten Leitung verwendete man unten 350 mm, oben 450 mm weite Röhren. Beide Rohrstränge bestehen aus Gußröhren der Roll'schen Eisenwerke; sie sind in fünf Zonen eingeteilt nämlich: . . . V, IV, III, II, I
für einen Betriebsdruck von 38, 32, 24, 16, 8 Atm. In den untersten drei Zonen sind Sicherheitsringe für die Dichtungen eingebaut.

Das Anlagekapital von $5^1/_2$ Millionen ist heute um etwa 3 Millionen abgeschrieben.

II. Neuerungen im Wasserwerk der Stadt St. Gallen.

Von Prof. P. Ostertag, Winterthur.

1. **Bau und Wesen der Anlage.** Zu den drei Dampfmaschinen, die direkt mit den 3 Kolbenpumpen von je 2000 Minutenliter Leistung in den Jahren 1893/94, 1898/99 und 1901 erstellt wurden, kam im Jahre 1908 ein Dieselmotor von 750 PS, der vermittelst Riemen eine Zentrifugalpumpe von 6000 Minutenliter Leistung, bei 950 Touren und 34 Atm. Betriebsdruck antreibt. Der Dieselmotor ist eine dreizylindrige Viertaktmaschine mit 150 Touren. Vermittelst einem Riemen von 1 m Breite, der die große Geschwindigkeit von 42 m/sek. aufweist, treibt er die Zentrifugalpumpe, die aus 8 Laufrädern, in einem Gehäuse besteht. Diese Anlage ist jetzt als Reserve aufgestellt. Vermittelst eines Lenixapparates, die damals noch nicht für so große Riemen gebaut wurden, konnte man den Riemen beim Stillstand der Anlage entlasten. Der Riemenabstand von Mitte zu Mitte beträgt 9 m. Während die 3 Dampfmaschinen samt Kolbenpumpen etwa 600 m² Platz beanspruchen, mußten für die Dieselanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit nur 150 m² zur Verfügung gestellt werden. Im Jahre 1914 folgte eine weitere Hochdruck-Zentrifugalpumpe mit 6000 Minutenliter Leistung und 34 Atm. Betriebsdruck, direkt gekuppelt mit einem Elektromotor. Der Platzbedarf dieser Anlage ist nur 16 m². Wo im Maschinenhaus seinerzeit Platz und Fundament vorgesehen wurden für eine vierte Dampfpumpe von 2000 Minutenliter Leistung, haben 3 solche Aggregate mit je 6 m³ Leistung Platz. Hinsichtlich Platzbedarf verhalten sich die 3 verschiedenen Anlagen (Dampfpumpe), Dieselanlage und Elektropumpe) wie 1 : 3 : 9. Die Anlagekosten betrugen:

973,000 Fr. für 3 Kolbenpumpen;
263,000 „ „ die Dieselanlage;
120,000 „ „ die Elektropumpe;

Dabei sind in der ersten Summe die Auslagen für Seeleitung, Filter und erste Druckleitung inbegriffen, bei den letzten 2 Zahlen dagegen weder Filter noch Druckleitung.

2. **Konsum an Brennstoff.** Auf 1 m³ gehobenes Wasser muß man 2,08 kg. Abfallkoks, oder, wenn man diesen zu etwa 6500 Kalorien bewertet, auf jeden m³ Wasser 13,500 Kalorien. Beim Dieselbetrieb hat man den dritten Teil des vorgenannten Wärmeverbrauches der Dampfanlage. Dabei stimmen die Betriebsergebnisse fast genau mit den Abnahmewerten überein, zum Unterschiede gegenüber dem erheblichen Auseinandergehen zwischen Abnahme- und Betriebszahlen. Letzteres mag hauptsächlich vom Brennstoffverbrauch für Anheizen und dergleichen kommen, was beim stets betriebsbereiten Dieselmotor vollständig wegfällt. Bei der Elektropumpe muß man für den m³ gehobenes Wasser mit 1,485 KWh rechnen; Abnahme- und Betriebszahlen gehen nur 6,8% auseinander. Selbst bei den heutigen sehr hohen Rohrpreisen (40 Fr. per 100 kg. gegen 6 Fr. vor dem Balkankrieg) stellen sich die Gesamtkosten für den Dieselmotor am billigsten. Die Elektropumpe kann nur erfolgreich mit Dampf- oder Dieselbetrieb in Wettbewerb treten, wenn der Strom sehr billig ist. (Schluß folgt.)

Grundbuch im Kanton St. Gallen.

Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen.

(Korrespondenz.)

Der Regierungsrat hat als kantonale Aufsichtsbehörde über die Grundbuchführung am 13. August 1915 in Anwendung von Art. 962 Z.G.B. und Art. 227 und 230 E.G zum Z.G.B. folgende Weisung erlassen:

„Oeffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die besonderer Natur sind und blos im Einzelfalle Anwendung finden, sollen im Grundbuch angemerkt werden. Insbesondere gilt dies für diejenigen Eigentumsbeschränkungen, die nicht unmittelbar auf Gesetz, Verordnung und Ueberbauungsplan beruhen, sondern auf Grund speziellen, auf allgemeinen Erlassen basierenden Verfügungen von Behörden entstehen.

Der Anmerkung solcher Eigentumsbeschränkungen kommt indessen keine konstitutive Wirkung zu.

Bis zur Einführung des Grundbuches hat die Anmerkung im Servitutenprotokoll zu erfolgen."

Mit Beschluß vom 27. August 1915 hat der schweizerische Bundesrat diese Vorschrift genehmigt, womit sie Gültigkeit erlangt hat.

Um die Gemeinde- und Amtspersonen über die Bedeutung und Tragweite des neuen Erlasses aufzuklären, macht der Regierungsrat im bezüglichen Kreisschreiben vom 31. August 1915 auf folgendes aufmerksam:

Die Anmerkung im Grundbuch soll nicht hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen stattfinden, denn dies würde eine unnötige und allzustarke Belastung des Grundbuches zur Folge haben. Vielmehr verlangt unsere Vorschrift die Anmerkung lediglich solcher öffentlich-rechtlicher Beschränkungen, die **besonderer** Natur sind und blos im **Einzelfalle** Anwendung finden. Wir haben dabei hauptsächlich folgende zwei Fälle im Auge:

1. In einer Reihe örtlicher Baureglemente findet sich die Vorschrift, daß an Gebäuden und Gebäudeteilen, die über die Baulinie hinausragen, weitergehende Veränderungen als solche, die zum Unterhalt notwendig sind, nur ausnahmsweise bewilligt werden **und daß der durch eine solche Veränderung entstehende Mehrwert bei einer späteren Erwerbung für öffentliche Zwecke außer Berechnung zu fallen habe.** Abgesehen von diesem Fall, wo die ebengenannte Auflage unmittelbar auf Verordnung beruht, entsteht dieselbe häufig auch in der Weise, daß die Bau- oder Straßenpolizeibehörde sich als Bedingung an eine vom Gesuchsteller nicht erzwingbare,

meist ausnahmsweise erteilte Bauerlaubnis knüpft. Beispielsweise kann dies auch geschehen gelegentlich der Bewilligung von sogenannten Näherbauten nach Maßgabe von Art. 76, Abs. 3 des Straßengesetzes. Diese besondere, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung sich darstellende Verpflichtung des Grundeigentümers, den durch die bewilligte Erstellung oder Abänderung des Gebäudes entstehenden Mehrwert bei einer späteren freiwilligen oder zwangsweisen Veräußerung für öffentliche Zwecke nicht in Anrechnung zu bringen, ist im Grundbuch anzumerken.

2. Wiederum kommt es häufig vor, daß für provisorische oder auch für die Dauer bestimmte Bauten Ausnahmen von den Baupolizeivorschriften gewährt werden, etwa in der Weise, daß sie auf mit einem Bauverbot behafteten Boden erstellt werden dürfen, wogegen aber an diese Bewilligung der **Vorbehalt** geknüpft wird, **daß die fragliche Baute auf erstes Geheiß der Behörde wieder zu entfernen** ist. Auch diese Bedingung ist eine Eigentumsbeschränkung besonderer Natur im Einzelfalle und daher im Grundbuch anzumerken.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen gelten ihrer Natur nach jedem Eigentümer gegenüber, gleichviel, ob dieser von denselben Kenntnis habe oder nicht. Über das allfällige Bestehen der Mehrzahl derselben kann er sich ohne weiteres Gewißheit verschaffen durch Einsicht in die zu Recht bestehenden Baulinien- und Überbauungspläne, und durch Befragung der Bauordnung. Dies ist indessen in der Regel unmöglich hinsichtlich denjenigen Beschränkungen, die besonderer Natur sind und blos im Einzelfalle Anwendung finden, da sich diese häufig nur als besondere Bedingungen in früheren Baubewilligungen finden. Auf diese Weise kann der Erwerber einer mit solchen Beschränkungen behafteten Liegenschaft leicht zu bedeutendem Schaden kommen, da er sich nicht in jedem Falle an dem Verkäufer wird schadlos halten können. Diese Gefahr wird dadurch ausgeschlossen, daß derartige besondere Eigentumsbeschränkungen in dem jedem Interessenten zugänglichen Grundbuch angemerkt werden. Ein Interesse an dieser Anmerkung hat aber auch die öffentliche Verwaltung. Denn dadurch wird verhindert, daß solch besondere Verpflichtungen den Grundeigentümer in Vergessenheit geraten, in welchem Falle die Gemeinde oder der Staat die für sie in jenen Verpflichtungen liegenden Vorteile zu ihrem Schaden nicht genießen könnten.

Entsprechend dem Wesen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen hat deren Anmerkung im Grundbuch aber **keinen konstitutiven Charakter**, d. h. sie bestehen schon vor der Anmerkung oder auch ohne dieselbe zu Recht. Dies hat zur Folge, daß auch beim Bestehen der eingangs mitgeteilten Vorschrift sich niemand darauf wird berufen können, eine besondere öffentlich-rechtliche Beschränkung sei im Grundbuch nicht angemerkt, also bestehe sie überhaupt nicht. Das Eintragungs- und das Öffentlichkeitsprinzip des Z. G. B. (Art. 971 u. 973) gelten also diesfalls nicht.

Holz-Marktberichte.

Die Holzgant in Engi (Glarus) ist laut „Glarner Nachrichten" für die Gemeinde sehr gut verlaufen. Es wurde so eifrig gegantet, daß die Preise eine Höhe erreichten, wie man sie bisher für das aufgearbeitete Holz im Tale erreichte, während das vergantete Holz auf dem Stock, allerdings auf Nachmaß, anzunehmen ist. Das sind nun auch Kriegspreise. Doch werden die Ergänter bei ihren Angeboten auch mit einem entsprechenden Verkaufspreis gerechnet haben. Von den fünf Teilen ergantete Schreinermeister Wahl deren vier, der in seinem Neubau eine eigentliche Holzbearbeitungs-Fabrik eingerichtet hat. Den letzten Teil zog die Weberei Sernftal, Besitzerin der Säge Engi, an sich. Mit gutem Recht wurde nach der Gant der Meinung Ausdruck gegeben, in solchen Zeiten sollte man größere Holzmengen auf die Versteigerung bringen können, als die an eine Schablone gebundenen kantonalen Organe gestatten. Dies sollte wenigstens erwartet werden dürfen von Gemeinden, die größte und längst schlagfähige Waldbestände ihr eigen nennen.

An der Blockholzsteigerung in Saas (Graubünden) erzielte die erste Qualität (gesunde nicht sehr astige Ware, über 30 cm Durchmesser) im sogenannten Litziwald einen Preis von 46 Fr. per Festmeter frei verladen, die erste Qualität sonnenhalb 41 Fr. Die zweite Qualität (unter 30 cm und hartrote und stark astige Obermesser) galt 28 Fr. Das Holz wurde stehend im Wald versteigert; Aufrüstung, Transport und Verladen ist aber Sache der Gemeinde. Für Blockholz erster Klasse ist ein so hoher Preis noch nie erzielt worden. Die Qualität ist aber eine vorzügliche. Die Konkurrenz war eine rege und läßt darauf schließen, daß die Nachfrage auch nach gutem Blockholz zunimmt. Weitere Verkäufe haben im Tale noch nicht stattgefunden. An andern Orten wird das Holz erst aufgerollt auf dem Holzplatz verkauft.

Verschiedenes.

Neue Industrie in Nyon. Während sich schon seit längerer Zeit eine Reihe von Uhrenfabriken und auch anderer Etablissemente der Westschweiz für die Bedürfnisse der gegenwärtigen Lage eingerichtet haben, brachte die Kriegszeit auch dem Städtchen Nyon am Genfersee eine neue Industrie, welche sich aber nicht in den Dienst der Zerstörung stellt, sondern ihr entgegenzuwirken geeignet ist. Es handelt sich nämlich um die Einführung der Krückenfabrikation. Ein Schreineratelier in Nyon erhielt in Verbindung mit einer Tapeziererfirma bedeutende Aufträge vom Genfer Roten Kreuz. Weitere Bestellungen sollen folgen; überdies wird es als wahrscheinlich angesehen, daß die neuen Fabrikanten von Krücken auch für das französische Rote Kreuz Lieferungen zu übernehmen haben werden.

Gesunde Bäume. Am östlichen Abhang des Piz Padella (Samaden), in einer Höhe von annähernd 2000 m über Meer, ist dieser Tage eine mächtige Lärche gefällt worden. Sie weist am Stocke samt der Rinde einen Durchmesser von 1,5 m auf. Der Stamm des stolzen Baumes, dessen Alter auf etwa 400 Jahre berechnet wird, ist kerngesund.

Sägemehlverwendung. (Eingef.) Ich verwende seit zwei Jahren Sägemehl in meinem Garten. Sofort nach dem Säen streue ich mit einem kleinen Sieb auf die Beete eine gleichmäßige Lage Sägemehl, bis von der Erde nichts mehr sichtbar ist. Das Sägemehl hält die Oberfläche der Erde länger feucht, als wenn solche direkt den Sonnenstrahlen ausgesetzt ist. Das Aufgehen der Samen ist viel regelmäßiger und üppiger. Selbst während der brennenden Juli- und Augustsonne wird bei regelmäßigem Begießen das Keimen leicht sein und die jungen Pflänzchen werden nicht verbrannt. Das Sägemehl hält gleichzeitig das Ungeziefer, vor allem die kleinen Schnecken, fern. Nie vorher habe ich so schönes, makelloses Gemüse gezogen und sollte diese Anwendungsweise weitere Verbreitung und Verwendung finden. E. Sch.